

Strafrecht

§193 StGB; ASAO 340 vom 18. Februar 1969 (GBL.-Sdr. Nr. 616); §6 Abs. 2 StPO.

1. Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 der ASAO 340, nach der es untersagt ist, in Boxen lagernde Zuschlagstoffe unmittelbar über der Auslauföffnung zu betreten, ist auch dann verbindlich, wenn die betreffende Mischanlage nicht mit einer Bandanlage ausgestattet ist.

2. Läßt sich im Verfahren wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes trotz Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen nicht klären, ob für die eingetretenen tatbestandsmäßigen Folgen (hier: den Tod eines Werk tätigen) die Pflichtverletzung des Angeklagten oder allein das eigene Fehlverhalten des betreffenden Werk tätigen (hier: erheblicher Alkoholgenuß) ursächlich war, ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden (§ 6 Abs. 2 StPO).

OG, Urteil vom 7. Dezember 1978 — 2 OSK 14/78.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (Vergehen gemäß § 193 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung. Dem Urteil des Kreisgerichts liegen folgende wesentliche Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

Der Angeklagte ist im VEB G. seit 1974 Produktionsleiter. In seinem Tätigkeitsbereich, zu dem auch die Mischanlage in E. gehört, hatte er für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über technische Sicherheit und den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu sorgen.

Auf der Mischanlage in E. hatten der Mischanlagenfahrer H. und der Schrapperfahrer A. vorschriftsgemäß eine Eisenleiter zu benutzen, um an ihre Arbeitsplätze zu gelangen. Sie hatten sich aber aus Bequemlichkeit daran gewöhnt, eine Holzleiter zu verwenden, die an der etwa drei Meter hohen Abschlußwand der Kiesboxen angestellt wurde, und dann über die Zuschlagstoffe zur Arbeitsbühne des Schrappers zu laufen. Dabei mußten sie einen großen Schritt über die Abzugstrichter machen und manchmal auch über den Lastarm des Schrappers steigen.

Am 13. März 1978 nahmen A. und H. vormittags in einem Bauwagen mehrmals alkoholische Getränke zu sich. Als gegen 15 Uhr an der Mischanlage eine Fuhre Betonestrich angefordert würde, begab sich H. sofort an das Mischpult und begann mit der Herstellung des Estrichs. Um den Schrapperfahrer A. kümmerte er sich nicht. Nachdem vier Mischungen fertig waren, rutschte der feine Kies aus der Box nicht mehr nach. Als H. deswegen draußen nachsah, stellte er fest, daß sich A. nicht an seinem Arbeitsplatz befand. In der Annahme, dieser sei wieder in den Bauwagen zurückgegangen, bediente H. selbst den Schrapper. Aber auch bei der Vorbereitung der nächsten Mischung rutschte der feine Kies noch immer nicht nach. Als H. daraufhin die Tür zum Auslauftrichter öffnete, stellte er fest, daß der Schrapperfahrer A. im Auslauftrichter hing. A. konnte nur noch tot geborgen werden. Sein Tod war auf einen Verschuß der Atemwege mit Sand zurückzuführen.

Zum Zeitpunkt des Unfalls hatte A. eine Blutalkoholkonzentration von 2,5 Promille. Die Rekonstruktion des Unfalls ergab, daß er versucht hatte, seinen Arbeitsplatz durch Überklettern der Zuschlagstoffe zu erreichen. Dabei war er in den Kiestrichter geraten und verschüttet worden.

Die an der Mischanlage Beschäftigten sind nach Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht ein einziges Mal über die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen belehrt worden. Der Angeklagte, der vierteljährlich Einsicht in die Arbeitsschutzkontrollbücher nahm, hat das nicht bemerkt.

Das Kreisgericht ist davon ausgegangen, daß für die in E. stehende Mischanlage des VEB G. die entsprechenden Bestimmungen der ASAO 340 — Herstellung von Beton- und Spannbetonfertigteilen — vom 18. Februar 1969 (GBL.-Sdr. Nr. 616) gelten. Gemäß § 13 Abs. 3 der ASAO 340 ist das Betreten der in den Boxen lagernden Zuschlagstoffe unmittelbar über der Auslauföffnung untersagt. Das Kreisgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte, da er die Bestimmungen dieser ASAO nicht kannte, darauf bezogene Belehrungen der ihm nachgeordneten Werk tätigen unter-

ließ und daß die gemäß § 13 Abs. 3 der ASAO 340 vorgeschriebenen Warnschilder erst nach dem Unfall, und zwar auf Anweisung der Arbeitsschutzinspektion, an den Boxen angebracht worden sind. Nach Auffassung des Kreisgerichts hat der Angeklagte durch die darin zum Ausdruck kommende Pflichtverletzung die Ursache für eine unmittelbare Gefahr für das Leben bzw. eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der an der Mischanlage tätig gewesenen Werk tätigen gesetzt. Ihnen habe es infolge des Nichtvertrautmachens mit den Bestimmungen der ASAO 340 an einem Hinweis auf die von ihrem Fehlverhalten ausgehende Gefährdung gefehlt. Darüber hinaus sei die Pflichtverletzung mitursächlich für den Tod des Schrapperfahrers A.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils betreffs eines Teils der Entscheidung beantragt. Er rügt, daß der Angeklagte auch nach § 193 Abs. 2 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist und erstrebt in Verbindung damit eine Milderung der Strafe.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Der Kassationsantrag geht — der Rechtslage entsprechend — davon aus, daß das Kreisgericht zutreffend der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts die Bestimmungen der ASAO 340 mit zugrunde gelegt hat. Der Umstand, daß im unmittelbaren Bereich der Mischanlage in E. keine Beton- bzw. Spannbetonfertigteile produziert werden, steht der Verbindlichkeit dieser ASAO ebensowenig entgegen wie der, daß die Mischstation über keine Bandanlage verfügt.

Gegen den Angeklagten war an erster Stelle der Vorwurf erhoben worden, er habe durch Verletzung seiner sich aus § 13 Abs. 3 der ASAO 340 i. V. m. § 1 Abs. 2 der ASVO ergebenden Rechtspflichten fahrlässig eine beständige unmittelbare Gefahr für das Leben bzw. für eine erhebliche Schädigung der Gesundheit der an der Mischanlage tätig gewesenen Werk tätigen verursacht. Infolge der Versäumnisse des Angeklagten wurden der Zeuge H. und der Verunglückte A. nicht dazu veranlaßt, sich beim Aufsuchen ihrer Arbeitsplätze arbeitsschutzgerecht zu verhalten. In Unkenntnis der Schutzvorschriften betreten beide wiederholt die in den Boxen lagernden Zuschlagstoffe auch im Bereich der Auslauföffnung. Somit bestand an der Mischanlage fortwährend eine solche Gefahrensituation, die jederzeit in ein das Leben oder die Gesundheit von Menschen schädigendes Ereignis hätte umschlagen können.

Nach den Feststellungen des Kreisgerichts hat der Angeklagte diese tatbestandsmäßige Folge seiner Unterlassung schuldhaft verursacht. Das Kreisgericht zog ihn deshalb gemäß § 193 Abs. 1 StGB wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zur Verantwortung. Insoweit wird das Urteil mit dem Kassationsantrag nicht angegriffen, so daß der Senat darüber auch nicht zu befinden hatte.

Die mit dem Antrag geltend gemachten Einwände gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gemäß § 193 Abs. 2 StGB haben sich als begründet erwiesen. Wie die Überprüfung ergeben hat, beruht diesbezüglich die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes.

Das Kreisgericht sieht in den Pflichtverletzungen des Angeklagten einen Umstand, der nicht nur zu einer Gefahrensituation entsprechend dem von § 193 Abs. 1 StGB gekennzeichneten Ausmaß geführt hat, sondern der auch für den Tod des Schrapperfahrers A. mitursächlich gewesen ist. Dem kann nicht beige pflichtet werden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme besteht zwar keinerlei Zweifel, daß A., als er sich am Nachmittag des 13. März 1978 zu seinem Arbeitsplatz begeben wollte, wieder den Weg über die Kiesboxen wählte und im Verlauf dessen in die Auslauföffnung jener Box gefallen ist, in der der feine Kies lagerte. Wie sich das Geschehnis in all seinen Einzelheiten zutrug, bleibt indes unbekannt, weil es dafür keine Zeugen gibt. Wenn es auch naheliegend ist, daß A. den Kies unmittelbar über der Auslauföffnung betreten